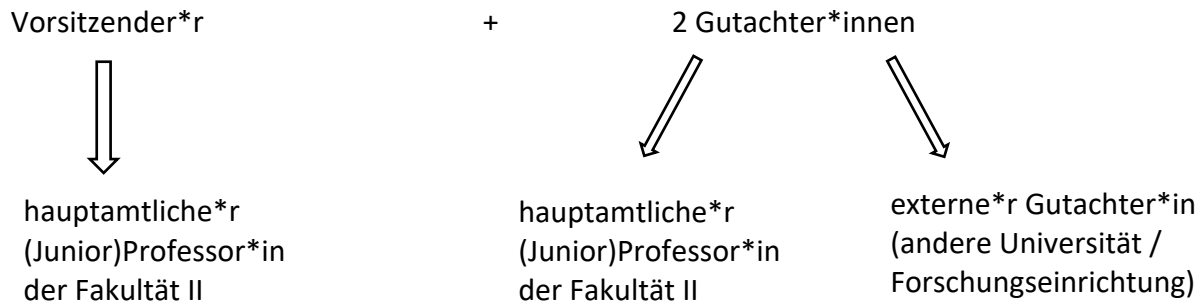


**Hinweise zu Promotionsausschüssen  
gemäß § 6 Promotionsordnung der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften  
vom 16.06.2021**

Regelfall:



Gutachter\*innen sind in der Regel Hochschullehrer\*innen (Professor\*innen, habilitierte Privatdozent\*innen)

**ACHTUNG:**

1 Gutachter\*in im Promotionsausschuss muss unabhängig sein (keine Beziehung zum\* zur Doktorand\*in → Betreuung, Co-Autorenschaft, Arbeitsverhältnis o.Ä.)

Vorsitzende\*r:

- moderierende/dokumentierende Aufgabe (Expertise auf dem Gebiet der Dissertation nicht nötig)
- keine Beziehung zueinander (Betreuung, Co-Autorenschaft, Arbeitsverhältnis)
- aus anderer Fach-/Arbeitsgruppe bzw. Physikalischen Institut (≠ Fach-/Arbeitsgruppe bzw. Physikalisches Institut, in der / an dem die Dissertation angefertigt wurde)

Vorschlagsrecht zum Promotionsausschuss liegt bei den Promovend\*innen (Vorsitzende\*r + Gutachter\*innen), die Fakultät entscheidet über die Bestellung des Promotionsausschusses (umfangreiche Promotionsausschüsse von mehr als 3 Gutachter\*innen gelten jedoch als Ausnahme)

Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, kontaktieren Sie bitte das Promotionsbüro.